

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– März 2024 –

Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht als Ernstfall von Dezentralisierung in der Kirche? Ausgewählte Beispiele in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hg. v. Burkhard BERKMANN. – Münster: Lit 2022. 228 S. (ReligionsRecht im Dialog, 31), brosch. CHF 39,90 ISBN: 978-3-643-15210-7

Seitdem Papst Franziskus bereits sehr früh in seinem Pontifikat von „heilsamer Dezentralisierung“ gesprochen hat, was zunächst viele Hoffnungen auf eine stärkere Eigenständigkeit und damit Freiraum für teilkirchenrechtliche Normsetzung geweckt haben dürfte, untersucht dieser Sammelbd., den der Münchener Kirchenrechtler *Burkhard Berkmann* als Hg. verantwortet, ob es Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht gibt und wie man mit diesen Spannungen rechtlich umgehen kann.

Nach einem einleitenden Beitrag von Berkmann (9–17), in dem er einerseits auf die wachsende Sensibilität für kulturelle Besonderheiten und die damit verbundenen Identitäten in einer globalisierten Welt mit der röm.-kath. Kirche hinweist und andererseits zumindest in Entscheidungen römischer Dikasterien eher die Tendenz der faktischen Zentralisierung erkennt, werden die Forschungsfragen für die drei Länderberichte aus Deutschland, Österreich und der Schweiz vorgestellt: liegen Abweichungen vor und stehen diese im Widerspruch zum universalkirchlichen Recht, wie lange liegen sie vor, wie werden sie begründet und wie hat sich hierzu der universalkirchliche Gesetzgeber verhalten und in welchen Materien des Rechts lassen sie sich besonders häufig beobachten (15)? Mit *Bernhard Anuth* liefert ein ausgewiesener und luzider Kenner des dt. Partikularrechts einen famosen Beitrag (19–49), der am Beispiel der Mitwirkung von Nichtpriestern im Priesterrat, bei der Laienhomilie, bei der Meldepflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und dem Thema der Gemeindeleitung am Beispiel des berühmten Rottenburger Modells, Laien im Dechantenamt und nach c. 517 § 2 CIC im Bistum Osnabrück aufzeigt, welche Differenzen zum universalen Kirchenrecht bestehen. In dieser nüchternen Klarheit und mit diesem vorurteilsfreien Blick auf das Partikularrecht kann Anuth die Dringlichkeit aufweisen, verstärkter diese Differenzen zu einem eigenen Forschungsfeld zu machen. Demgegenüber fallen der von *Andreas Kowatsch* und *Daniel Tibi* verfasste Länderbericht zu Österreich (51–72) – wenngleich interessante Einzelbeispiele aufgelistet werden – und die von dem erfahrenen Luzerner Kirchenrechtler *Adrian Loretan* zur Schweiz (73–97) erstellte Abhandlung – der zum wiederholten Mal die spezifischen Regelungen der Vermögensverwaltung und den Umgang mit der Laienhomilie unter besonderer Berücksichtigung der kantonalen religionsrechtlichen Systeme thematisiert – ein wenig ab.

Als Doktorvater von *Johannes Hohmann*, der seine Arbeit zur Subsidiarität in Münster geschrieben hat, freut es mich sehr, dass der Hg. Hohmanns Impuls aufgreift und mit *Andreas Th.*

Müller zum Spannungsfeld von Europarecht zum jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten einen Beitrag (99–116) mit dem Titel „Vorrang, Subsidiarität und ‚Margin of appreciation‘“ schreiben lässt. Dabei geht Müller auch sachkundig auf Art. 5 Absatz 1 EUV ein, der versucht im Sinne der Subsidiarität die Kompetenzregel auf die Mitgliedstaaten und ihr nationales Recht zu lenken, und hierfür mit der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage zwei Rechtsmittel bereithält, die Müller allerdings als „zahnloser Tiger“ (109) titulierte.

Beeindruckend ist der lange Aufsatz von Berkmann (117–223), mit dem er die vorgelegten Studien zu den drei Ländern einer rechtssystematischen Auswertung unterzieht. Aus der Fülle der Einzelbeobachtungen sind insbes. die Ausführungen zu den cc. 135 § 2 und 20/21 CIC von beeindruckender Genauigkeit wie auch die rechtsphil. Erörterungen, wann überhaupt ein Widerspruch zwischen zwei Rechtskreisen mit Über- und Unterordnung gegeben ist. Die strikte Bindung an den Normwortlaut lässt Berkmann bei c. 517 § 2 CIC nicht nach dem Ausnahme-Regel-Verhältnis der Anwendung dieses Kanons in einer konkreten Diözese schauen, sondern nüchtern konstatiert er, dass die in der Norm selbst geforderten Voraussetzungen vorliegen müssen, und demaskiert damit so manche röm. Instruktion zu diesem Themenkreis (135). Weitere interessante und weiterführende Abschnitte handeln über ein kirchliches Normenkontrollverfahren, wann gerechtfertigte Abweichungen im Partikularrecht vorliegen, wie es sich mit Völkerrecht, d. h. Konkordaten, verhält und ob nicht auch der universalkirchliche Gesetzgeber partikulares Recht erlassen kann, was nicht so viele Kirchenrechtler:innen immer im Blick haben. Es fehlen aber auch nicht Überlegungen zum ominösen Remonstrationsrecht, zur Möglichkeit, dass Ausnahmen gewährt werden wie bspw. im Indult aus 1984 zur Beibehaltung der Vertretung des pfarrlichen bzw. kirchengemeindlichen Vermögens in Deutschland. Berkmann kann auch aufzeigen, dass hinsichtlich der geforderten Dezentralisierung weitere Studien notwendig sind, und Widersprüche zwischen den Rechtskreisen nicht nur pathologisch sein müssen, sondern durchaus kreative Potentiale wecken können (190–194). Besonders ist hervorzuheben, dass Berkmann die einschlägige und (stets auch) aktuelle Literatur wirklich umfassend einbezieht und fair auswertet.

Fazit: ein inspirierender Sammelbd. mit einem erkennbaren roten Faden, den v. a. der Hg. und Vf. zweier Beiträge, Berkmann, in seinen Händen hält. Der Bd. markiert ein neues Forschungsfeld, das noch der Kirchenrechtssoziologie bedarf, wobei zumindest Berkmann die exzellenten Arbeiten der Bonner Kanonistin Judith Hahn breit in seinen Ausführungen rezipiert. Ein kirchenrechtssoziologischer Beitrag hätte diesen uneingeschränkt zur Lektüre zu empfehlenden Sammelbd. noch abgerundet.

Über den Autor:

Thomas Schüller, Dr., Direktor des Instituts für Kanonisches Recht und Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (tschu_05@uni-muenster.de)